VSt

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-7492/11** **E-Mail**
Datum 9. Mai 2014
Bearbeiter Mag. Michael Khün
Durchwahl 24

Betrifft
EU;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen... – Vorschlag, KOM(2014) 180 endgültig;
Prüfung der Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit;
gemeinsame Länderstellungnahme

Beilage

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel

1. Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der österreichischen Länder eine **gemeinsame Länderstellungnahme** hinsichtlich einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Vorschlages für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
vor.

2. Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung der gemeinsamen Länderstellungnahme.

Der Leiter
i.V. Mag. Michael Khün

Beilage zu VSt-7492/11
vom 9.5.2014

Gemeinsame Länderstellungnahme hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates:

Der Vorschlag stützt sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf dessen Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2. Es handelt sich um eine geteilte Zuständigkeit im Sinne des Artikels 4 AEUV. Eine Gesetzgebungszuständigkeit der Länder besteht nicht.

Unvorgreiflich einer inhaltlichen Beurteilung des Kommissionsvorschlages erscheint die EU-weite Regelung der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen grundsätzlich angebracht. Allerdings ist im Hinblick auf die Einhaltung der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit Folgendes festzuhalten:

1) Zum Artikel 17 des Verordnungsvorschlages (Ausnahmen von den Produktionsvorschriften)

Es ist nur noch die Gewährung von Ausnahmeregelungen bei Katastrophenfällen vorgesehen. Es sollte jedoch ein gewisser nationaler Spielraum für die Aufrechterhaltung der biologischen Produktion bei gewissen Gegebenheiten erhalten bleiben. Zum Beispiel Auswirkungen durch Klimaverhältnisse, Katastrophen-ereignisse sowie die Einschränkungen aufgrund geografischer und struktureller Gegebenheiten sind Ursachen für plötzlich auftretende Engpässe bei biologischen Betriebsmitteln.

Da diese Umstände teilweise nur gebietsweise in einem Mitgliedstaat relevant sind oder nicht vorhersehbar sind, sind hier nationale Vorschriften einer EU-weiten Regelung vorzuziehen, um eine gewisse Flexibilität weiterhin zu erhalten.

2) Zum Artikel 20 des Verordnungsvorschlages (Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe)

Einer EU-weiten Regelung zur Festlegung bestimmter Kriterien, der Bedingungen, und der Anwendung sowie der Regelung von Schwellenwerten kann nicht zugestimmt werden. Zu unterschiedlich sind die Agrarstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Speziell für Österreich wäre die vorgesehene Regelung mit erheblichen Nachteilen verbunden. Durch die kleinstrukturierten Grundstücks-verhältnisse und folglich vielen aneinander angrenzenden Grundstücken kann eine Kontamination und somit ein Nachweis von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen nicht zur Gänze oder nur zu einem gewissen Grenzwert ausgeschlossen werden. Hier wäre es nicht gerecht, einen Biobetrieb für eine nicht in seinem Einflussbereich liegende Bewirtschaftungsform eines Grundstücksnachbarn und einer damit verbundenen möglichen Kontamination seiner Erzeugnisse auf einer biologisch bewirtschaften Fläche zu bestrafen.

Einer Festlegung eigener Grenzwerte für den biologischen Landbau kann nicht zugestimmt werden, da weder eine europaweite noch nationale Regelung oder Umsetzung sinnvoll erscheint.

Ein Nachweis über die Ergreifung aller angemessenen Schutzmaßnahmen ist in der Praxis schwer möglich. Die Kontrolle ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Diese Bestimmung ist daher als überschießend und unsachgerecht zu beurteilen.

3) Übergangsfrist für bestehende und anerkannte Biobetriebe

Im Verordnungsvorschlag ist keine Übergangsfrist für bestehende und anerkannte Biobetriebe vorgesehen. Um diesen Betrieben eine Rechts- und Planungssicherheit für die im Jahr 2017 bereits laufende ÖPUL-Periode bis zum Jahr 2020

gewährleisten zu können, ist eine mindestens so lange Übergangsfrist notwendig. Diese Einräumung der Übergangsfrist sollte im vorliegenden Vorschlag ergänzt werden. Anderenfalls ist ein entsprechender nationaler Spielraum für bestehende und anerkannte Biobetriebe vorzusehen.

4) Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Genehmigung „nicht-biologischer Zutaten“

Es sollte auch weiterhin möglich sein, dass die Mitgliedstaaten die Zulassung von „nicht-biologischen Zutaten“ für verarbeitete Lebensmittel zeitlich begrenzt genehmigen können; falls einzelne Zutaten vorübergehend nicht in biologischer Qualität verfügbar sein sollten.

Um die regionale Produktion und den Konsum regionaler Produkte, speziell in Hinblick auf den Klimaschutz, nicht einzuschränken, sollte die aktuelle Regelung in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (unter anderem bezüglich der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten) beibehalten werden.

5) Delegierte Rechtsakte

Wie in verschiedenen anderen Vorschlägen seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon behält sich die Kommission auch im gegenständlichen Verordnungsvorschlag viele Detailregelungen in Form von unzähligen delegierten Rechtsakten vor. Die Kommission wird damit in die Lage versetzt, künftig detaillierte Regelungen zu einzelnen Aspekten von Produktion, Kennzeichnung, Vermarktung, Lagerung, Transport und Kontrolle zu erlassen.
Es wird an die Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates gemäß Artikel 23f Absatz 4 B-VG vom 3. Dezember 2013 erinnert, in der unter anderem die Häufigkeit der Anwendung von delegierten Rechtsakten kritisiert wird. Der gegenständliche Verordnungsvorschlag wird auch als ein Beispiel für eine problematische massive Häufung von delegierten Rechtsakten angesehen.

Aus diesen Gründen ist eine Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gegeben.